

Liefervereinbarung zwischen Schule und Lieferbetrieb – für das Schuljahr 2026/2027 –

Das von der Schule unterschriebene Original dieser Vereinbarung erhält der Lieferbetrieb. Dieser leitet es zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung weiter an das LAVE

- Anlage zum Antrag auf Bewilligung (neues Schuljahr) oder
- Änderungsmitteilung (Schülerzahl, siehe Seite 2)
- Änderungsmitteilung (neuer Lieferbetrieb, siehe Seite 2)

Schule:			
Schulnummer:			
Schultyp:	<input type="checkbox"/> Grundschule	<input type="checkbox"/> Förderschule	
Anschrift des Standortes: <small>(bei mehreren teilnehmenden Schulstandorten ist für jeden Standort eine separate Liefervereinbarung auszufüllen.)</small>	Straße und Hausnummer:		
	PLZ:	Ort:	
Kontaktperson(en):	Name(n):		
Kontakt:	Tel:	E-Mail:	

Lieferbetrieb:			
3-stellige Lieferbetriebsnummer:			
Anschrift:	Straße und Hausnummer:		
	PLZ:	Ort:	
Kontaktperson(en):	Name(n):		
Kontakt:	Tel:	E-Mail:	

Schülerzahl für das Schuljahr 2026/2027 <small>(bei Förderschulen können die Einsteigerklassen und die 5. und 6. Klassen in das Programm einbezogen werden)</small>	
---	--

Mit meiner Unterschrift bestätige ich neben der Richtigkeit der oben gemachten Angaben ebenfalls, die auf Seite 2 und 3 dieser Liefervereinbarung folgenden Punkte und Hinweise gelesen und verstanden zu haben.

Die Liefervereinbarung ist nur im Original mit Unterschriften der Schule und des Lieferbetriebs gültig.

Ort, Datum

Unterschrift Schule & Schulstempel

Unterschrift Lieferbetrieb & Lieferbetriebsstempel

1. Angebot

Eine Portion entspricht 100 g Obst/Gemüse. Jedes Kind erhält 3 Portionen pro Woche. Eine kostenlose Lehrerportion sollte nach Möglichkeit zusätzlich geliefert werden. Die Anlieferung muss so erfolgen, dass ein Verzehr am Vormittag erfolgen kann.

Die Anlieferung erfolgt: 1 x pro Woche, am:
2 x pro Woche, an den Tagen:
3 x pro Woche, an den Tagen:

Schule wünscht Lieferung in Klassenkisten: ja nein

Hier haben Sie die Möglichkeit, die genaue Aufteilung der Klassenkisten einzutragen:

2. Änderungen der Liefermenge

Um eine genaue Planung gewährleisten zu können, verpflichtet sich die Schule im Falle von Klassenfahrten, beweglichen Ferientagen, Ferien, Feiertagen oder sonstigen Aktionen, die eine Änderung der Liefermenge nach sich ziehen, den Lieferbetrieb **mindestens 2 Wochen** vorher zu informieren. Darüber hinaus kann die Schule kurzfristig auf Schulobst- und -gemüselieferungen verzichten, wenn zwingende Gründe vorliegen (z.B. Anweisungen des Gesundheitsamtes, kurzfristige pandemiebedingte Schulschließungen).

3. Änderung der Schülerzahl/Toleranzgrenze

Die Schülerzahl, die von der jeweiligen Einrichtung in der Liefervereinbarung angegeben wird, darf die Schülerzahl, die im Bewerbungsverfahren des Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MLV) genehmigt wurde, nicht überschreiten. Der Lieferbetrieb hat die Schülerzahl, die vom MLV auf der Website des EU-Schulprogramms NRW veröffentlicht wurde, mit der Liefervereinbarung abzugleichen, bevor er diese mit dem Antrag auf Bewilligung bei der Bewilligungsbehörde einreicht. Wird die genehmigte Schülerzahl von der Einrichtung in der Liefervereinbarung unterschritten, so kann diese nachträglich nicht mehr erhöht werden. Dies gilt in der Folge auch für weitere Schülerzahlsenkungen.

Beispiel 1: Die Einrichtung Musterstadt hat vom MLV 100 Schüler genehmigt bekommen. Sie schließt mit dem Lieferbetrieb Mustermann eine Liefervereinbarung über 101 Schüler ab. Dieser reicht die Liefervereinbarung mit dem Antrag auf Bewilligung bei der Bewilligungsbehörde ein. Aufgrund der Überschreitung der Schülerzahl können lediglich 100 Schüler bewilligt werden. Eine neue Liefervereinbarung muss nicht eingereicht werden. Es erfolgt eine automatische Kürzung auf die vom Ministerium genehmigte Schülerzahl.

Beispiel 2: Die Einrichtung Musterstadt hat vom MLV 100 Schüler genehmigt bekommen. Sie schließt mit dem Lieferbetrieb Mustermann eine Liefervereinbarung über 70 Schüler. Dieser reicht die Liefervereinbarung mit dem Antrag auf Bewilligung bei der Bewilligungsbehörde ein. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt 70 Schüler. Eine Erhöhung für das laufende Schuljahr ist nicht mehr möglich.

Sollte eine weitere Reduzierung der Schülerzahl z.B. auf 50 Schüler im laufenden Schuljahr beantragt werden, so ist diese Schülerzahl maßgeblich. Entsprechend bleibt es bei 50 Schülern für das verbleibende Schuljahr. Gleiches gilt für jede weitere Reduzierung der Schülerzahl. Der Lieferbetrieb ist über jede Änderung der Schülerzahl zu informieren. In jedem Falle der Schülerzahlreduzierung ist die Liefermenge umgehend zu reduzieren, auch wenn der Bescheid erst später angepasst wird. Es können zu keinem Zeitpunkt mehr Schüler gefördert werden als tatsächlich anwesend sind. Bei einer späteren Abrechnung des jeweiligen Lieferzeitraumes können die im Zuwendungsbescheid bewilligten Schülerzahlen bei Schulen bis 300 Schüler um max. 5 Schüler bzw. bei Schulen ab einer Größe von 300 Schülern um max. 3 % der Schülerzahl erhöht und abgerechnet werden (Toleranzgrenze).

4. Wechsel des Lieferbetriebs

Das Lieferverhältnis kann von der Schule oder dem Lieferbetrieb gekündigt werden. Die Kündigung des Lieferverhältnisses muss mit mindestens drei Wochen vor Ende des Abrechnungszeitraums erfolgen. Zeitgleich, also mindestens drei Wochen vorher, muss das LAVE per E-Mail (schulobst@lave.nrw.de) über die Kündigung informiert werden. Die Benachrichtigung des LAVE hat von dem Partner zu erfolgen, der das Verhältnis kündigen möchte. Bei fristgerechter Benachrichtigung endet das Lieferverhältnis zum Ende des entsprechenden Abrechnungszeitraums.

5. Quittieren von Liefernachweisen

Schulen kontrollieren und quittieren die Liefernachweise, die der Lieferbetrieb ihnen aushändigt, innerhalb einer Schulwoche. Der Liefernachweis muss sowohl von der Schule als auch vom Lieferbetrieb jeweils datiert, unterschrieben und gestempelt werden. Bemängelungen der Qualität sind mit Liefertag und Gewicht (ggf. geschätzt) und bestenfalls Obst-, Gemüsesorte zu konkretisieren. Alternativ kann auch die Stückzahl und die Obst-, Gemüsesorte angegeben werden. Sollten Ersatzlieferungen erfolgt sein, ist auch das Datum der Ersatzlieferung anzugeben.

HINWEISE:

- Die Belieferung darf erst starten, wenn dem Lieferbetrieb der Zuwendungsbescheid des LAVE vorliegt! Vorzeitig gelieferte Ware ist nicht förderfähig, der Lieferbetrieb erhält hierfür keine Auszahlung.
- Die genauen Lieferzeiträume/Abrechnungszeiträume werden den Lieferbetrieben in den Zuwendungsbescheiden mitgeteilt. Die Schulen können diese Zeiträume der Programmwebsite www.schulobst-milch.nrw.de entnehmen.
- Es ist bei jeder Schülerzahländerung (auch innerhalb der unter Nr. 3 genannten Toleranzgrenze) zu beachten, dass für das gesamte Schuljahr nicht mehr Fördermittel ausgezahlt werden können als dem Lieferbetrieb im aktuellen Zuwendungs- bzw. Änderungsbescheid bewilligt wurden.
- Die Schule bestätigt mit der Unterschrift, dass der gesamte Primarbereich am Programm teilnimmt.
- Kommt die Schule den unter 2., 3. und 5. eingegangenen Verpflichtungen wiederholt nicht nach, kann dies für die Schule zum Ausschluss aus dem Programm führen!